

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.09.1998

Geschäftszahl

95/12/0150

Rechtssatz

Beträgt die tägliche Fahrzeit mit dem Zug zwischen dem Wohnsitz des Beamten und seinem neuen Dienstort unter Berücksichtigung der Zufahrt zu den jeweiligen Bahnhöfen mehr als zwei Stunden, fällt dies allein unter dem Gesichtspunkt des § 67 Abs 6 erster Satz DP Stmk nicht ins Gewicht.